

# Landkreis Straubing-Bogen

# Amtsblatt



---

Nr. 13

29. Mai 2026

55. Jahrgang

---

## Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Manövermeldung	149
2. Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald	150
3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Straubing-Bogen (Kostensatzung) vom 20.05.2026	151/155
4. Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald	156
5. Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 20. Mai 2026	157/160
6. Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	161
7. Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Kreistags Straubing-Bogen (einschließlich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)	162/190

Herausgabe, Druck und Vertrieb:  
Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

## MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

**Verband:**

**SanLehrRgt, Feldkirchen**

**Art und Name:**

**Schneller Luchs Kw. 24+25 / 2026 Übung, SERE B**

**Übungsraum:**

**Der Übungsraum erstreckt sich über Teile der Gemeinden Mallersdorf-Pfaffenberg, Laberweinting, Geiselhöring, Leiblfing, Perkam, Feldkirchen, Salching und Aiterhofen.**

**Zeit:**

**11.06.2026 – 17.06.2026**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegegebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.



Bachl

## Landes- und Regionalplanung

### Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt folgende

#### Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben.

Die Einleitung des **zweiten** Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Kapitels

#### B III Energie

wurde vom Planungsausschuss am 20.04.2026 beschlossen.

Gemäß Art. 16 Absatz 1 Satz 1 BayLplG in der am 31.03.2026 geltenden Fassung (vgl. Art. 33 Abs. 1 BayLplG) sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - beim Landratsamt Straubing-Bogen zur Einsichtnahme für jedermann aus.

#### Auslegungsort:

Landratsamt Straubing-Bogen  
Zimmer B 243  
Leutnerstraße 15  
94315 Straubing

#### Auslegungszeit:

22.06 bis 10.08.2026 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag von 7.45 bis 11:30 Uhr sowie 13.00 bis 15:30 Uhr, Dienstag von 7.45 bis 11:30 Uhr, Mittwoch von 7.45 bis 11:30 Uhr, Donnerstag von 7.45 Uhr bis 11:30 Uhr sowie 13.00 bis 16:30 Uhr und Freitag von 7.45 bis 11:30 Uhr).

#### Internet:

Die Unterlagen können auch im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html>

<https://www.region-donau-wald.de/regionalplan/laufende-fortschreibungen>

Schriftliche oder elektronische Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: [Beteiligung-RPV@region-donau-wald.de](mailto:Beteiligung-RPV@region-donau-wald.de) möglich. **Stellungnahmen können nur zu den Änderungen, die sich nach Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens ergeben haben, abgegeben werden (Art. 16**

Abs. 6 Satz 3 BayLplG in der am 31.03.2026 geltenden Fassung).

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald verarbeitet.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 20.05.2026

REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

Josef Laumer  
Verbandsvorsitzender

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Straubing-Bogen**

**(Kostensatzung)**

**vom 20.05.2026**

Aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Satzung:

**§ 1**

Der Landkreis Straubing-Bogen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, welche nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen wurden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Gebühren für Genehmigungsverfahren im Sinne der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie – DLR (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) nur bis zur Kostendeckung erhoben werden (vgl. Art. 13 Abs. 2 Satz 2 DLR).

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.07.2025 außer Kraft.

Straubing, den 20.05.2026

gez.

Tobias Beck  
Landrat

**Anlage zur Kostensatzung des Landkreises Straubing-Bogen vom 20.05.2026**

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 70 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind  Bei Schriftstücken in deutscher Sprache  Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind  2. Wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Landkreis selbst hergestellt sind  3. Elektronische Übermittlung einer Amtsblatt-Ausgabe einschließlich Beglaubigung der Übereinstimmung der übersandten Ausgabe mit der amtlich bekannt gemachten Amtsblattfassung  Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €  5 € im Einzelfall  10 € je übermittelte Ausgabe
	002	<b>Bescheinigungen</b> Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.  Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	1 € je Akte oder Buch, mindestens 10 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	004	<b>Fristverlängerungen</b> 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften</b> Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Niederschriften</b> Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Landkreisordnung</b> 1. Genehmigung zur Führung von Landkreiswappen und -fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO) und Bürgeranträgen (Art. 12b LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 3 und 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.1 bei Geldansprüchen  4.2 sonst	12,50 bis 150 €  50 bis 2.500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)    50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 10 €  12,50 bis 200 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
	031	Auslagen für die Bearbeitung von nicht eingelösten Lastschriften	0,50 € bis 10 €
06		<b>Einrichtungen für die gesamte Verwaltung</b>	
	060	<b>Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen</b> Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien: <b>Von gerichtlichen Entscheidungen und von Unterlagen aus Gerichtsakten an nicht am Verfahren Beteiligte:</b> Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten  Für mehr als 50 Seiten  <b>Aus Behördenakten:</b> Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang) an am Verfahren Beteiligte an nicht am Verfahren Beteiligte  Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax an am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten  Für mehr als 50 Seiten  an nicht am Verfahren Beteiligte Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten  Für mehr als 50 Seiten  <b>Von Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse an Personen, die kein Mitglied des Kreistags sind:</b> Bei der Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)	7,50 € je übermittelte Datei  10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite  5 € je übermittelte Datei 7,50 € je übermittelte Datei  7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite  10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite  7,50 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		Bei der Herstellung und Überlassung in Papierform oder Telefax Für bis zu 10 Seiten Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten  Für mehr als 50 Seiten	10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite  30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
061		<b>Schreibauslagen</b> werden erhoben für – auf besonderen Antrag – unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von Tarif-Nr. 060 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden)  Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg  Bei Bereitstellung in Papierform Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten	2,50 € je übermittelte Datei  0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an landkreiseigenen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 18a, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 350 €
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
64		<b>Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)</b>	
	640	Zustimmung als Träger der Straßenbaulast zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien gemäß § 127 Abs. 1 TKG	10 bis 500 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

Straubing, den 20.05.2026

gez.

Tobias Beck  
Landrat

## Landes- und Regionalplanung

### Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt folgende

#### Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben.

Der Entwurf der Fortschreibung des Kapitels

#### **B IV 1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Teilbereich B IV 1.3.4 Spezialton**

wurde vom Planungsausschuss am 20.04.2026 gebilligt.

Gemäß Art. 18 Absatz 1 Satz 1 BayLplG erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf der Regionalplanänderung – einschließlich Begründung und Umweltbericht – vom **23.06. bis zum 03.08.2026** im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.region-donau-wald.de/regionalplan/laufende-fortschreibungen>

unter „Fortschreibung Spezialton“.

Auf Anfrage wird eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gelegenheit zur elektronischen oder bei Bedarf schriftlichen Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald besteht bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, E-Mail: [planungsverband@region-donau-wald.de](mailto:planungsverband@region-donau-wald.de).


Mit Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald verarbeitet.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung nicht begründet werden.

Straubing, 20.05.2026  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND DONAU-WALD

  
Josef Labmer  
Verbandsvorsitzender

**Satzung**  
**zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 20. Mai 2026**

**Vorbemerkung:** Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Der Landkreis Straubing-Bogen erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

**§ 1**  
**Monatliche Grundentschädigung**

- (1) Für den mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung erhalten die Kreisräte eine monatliche Aufwandsentschädigung von 190,00 € brutto als Pauschale. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen wird die Pauschale um 55,00 € je Sitzung gekürzt.
- (2) Kreisräte, die ihre Sitzungsunterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten zusätzlich eine monatliche Technikpauschale von 20,00 €.

**§ 2**  
**Sitzungsentschädigung**

- (1) Die Kreisräte erhalten zusätzlich für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses, dem sie angehören, eine Entschädigung (Sitzungstagegeld).

Die Entschädigung wird auch für sonstige Dienstgeschäfte, zu denen Kreisräte geladen werden, gezahlt. Das Gleiche gilt, wenn ein Kreisrat den Landkreis bei einem Zweckverband als Verbandsrat vertritt, sofern nicht der Zweckverband eine Entschädigung gewährt.

Das Sitzungstagegeld beträgt pro Sitzungstag 55,00 €.

Finden an einem Kalendertag mehrere Sitzungen oder Dienstgeschäfte statt, so wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

- (2) Für bis zu 14 Fraktionssitzungen jährlich wird ein Sitzungsgeld von pauschal 55,00 € je Teilnehmer und Sitzung gewährt. Die Fraktionssitzungen können auch in digitaler Form abgehalten werden. Für die Fraktionssitzungen sind von den Fraktionen Anwesenheitslisten zu führen und dem Landratsamt vorzulegen.

### **§ 3 Ersatzleistungen**

- (1) Arbeitnehmern (Art. 14 a Abs. 2 Nr. 1 LKrO) wird der Verdienstaussfall einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge ersetzt, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2) entsteht.

Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird unmittelbar von der Landkreisverwaltung an den Arbeitgeber überwiesen.

- (2) Alle selbstständig Tätigen (Art. 14 a Abs. 2 Nr. 2 LKrO) und sonstige Personen, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht (Art. 14 a Abs. 2 Nr. 3 LKrO), erhalten für die dadurch entstandene Zeitversäumnis eine Entschädigung von 50,00 € brutto pauschal je Sitzungstag bzw. Dienstgeschäft (§ 2 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend).
- (3) Für Sitzungen der Fraktionen wird eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.

### **§ 4 Fahrtkostenersatz**

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 erhalten die Sitzungsteilnehmer eine Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung zum und/oder vom Ort der Sitzung.

Erstattungsfähig sind höchstens die Fahrtkosten zwischen Wohnort und dem Ort der Sitzung. Die Höhe der Erstattung bzw. Entschädigung orientiert sich an den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung. Das Vorliegen triftiger Gründe entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayRKG wird für diese Fahrten allgemein anerkannt.

- (2) Für Sitzungen der Fraktionen wird kein Fahrtkostenersatz gewährt.

### **§ 5 Fraktionen**

- (1) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für die Fraktionsarbeit und zur Abdeckung ihres Geschäftsbedarfes und ihrer sachlichen und persönlichen Aufwendungen einen monatlichen Grundbetrag von 240,00 € und einen Zuschlag in Höhe von 40,00 € je Fraktionsmitglied.
- (2) Diese Regelung gilt nur für Fraktionen im Sinne der Geschäftsordnung für den Kreistag.
- (3) Die Entschädigung ist an die Fraktionen zu bezahlen. Die Bankverbindung ist der Landkreisverwaltung von den Fraktionen mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Weitere Stellvertreter des Landrats**

- (1) Den weiteren, dem Kreistag angehörenden, Stellvertretern des Landrats wird zur Abgeltung der allgemeinen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertretung des Landrats neben der ihnen als Kreisrat gewährten Entschädigung eine weitere monatliche Entschädigung von 1.300,00 € brutto gewährt.

Im Falle der Vertretung des Landrats erhalten die weiteren, dem Kreistag angehörenden, Stellvertreter eine weitere Entschädigung von 60,00 € brutto je Vertretungstag.

Der gewählte und die weiteren, dem Kreistag angehörenden, Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen, denen sie angehören, eine Entschädigung nach den §§ 2 bis 4.

Diese Entschädigung entfällt, wenn der jeweilige Stellvertreter des Landrats nach der Geschäftsordnung den Sitzungsvorsitz führt.

- (2) Der Entschädigungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 wird entsprechend Art. 54 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) angepasst.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind alle in diesem Zusammenhang entstehenden Reisekosten, mit Ausnahme der Fahrtkosten, abgegolten.

## **§ 7**

### **Auswärtige Dienstgeschäfte**

- (1) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Reisekostenvergütung nach den Sätzen der jeweiligen Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) gewährt.

Auswärtige Dienstgeschäfte im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche außerhalb des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing.

- (2) Ein Ausgleich der Reisekosten setzt eine Genehmigung des Landrats voraus.

## **§ 8**

### **Entschädigung besonderer Ehrenämter**

- (1) Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt brutto für

a) den Kreisheimatpfleger	240,00 € mtl.
b) den Kreisarchivpfleger	240,00 € mtl.
c) den Kreismusikpfleger	240,00 € mtl.
d) den Sportbeauftragten	300,00 € mtl.
e) den Leiter der Kreisbildstelle	400,00 € mtl.
f) die vom Landratsamt Straubing-Bogen beauftragten ehrenamtlichen Dolmetscher/ Übersetzer für Dolmetscher-/Übersetzertätigkeit sowie Fahrtzeit	15,00 € pro Stunde

Mit den in Satz 2 bezifferten Aufwandsentschädigungen sind alle Aufwendungen und Reisekosten abgegolten.

- (2) Die im Absatz 1 Bst. a) bis c) genannten Personen erhalten neben der monatlichen Entschädigung eine Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten oder eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte.

## **§ 9**

### **Anwendbarkeit für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger**

- (1) Die Bestimmungen des § 2 (Sitzungsentschädigungen), des § 3 (Ersatzleistungen) und des § 4 (Fahrtkostenersatz) gelten für sonstige für den Landkreis ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

Dies gilt nicht, soweit Kreisbürger von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber entsandt sind und die Tätigkeit Teil ihrer Berufsausübung ist. Diese erhalten nur eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

- (2) Ausgenommen sind auch Tätigkeiten, für deren Entschädigung sondergesetzliche Regelungen bestehen (z. B. Ausübung eines Amtes zum Vollzug des Landkreiswahlgesetzes, des Bayer. Jagdgesetzes, des Baugesetzbuches, des Naturschutzgesetzes, des Bayer. Feuerwehrgesetzes, usw.).

## **§ 10**

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Entschädigung nach § 1, 2, 4 und 5 wird an die Kreisräte jeweils vierteljährlich nachträglich bargeldlos ausgezahlt. Die Kreisräte erhalten jeweils vierteljährlich eine entsprechende Abrechnung und am Jahresende eine Steuerbescheinigung. Für die steuerliche Erfassung der Entschädigungen hat jeder Kreisrat selbst zu sorgen.
- (2) Bei Auslegungsfragen oder in besonderen Einzelfällen entscheidet der Landrat in sinngemäßer Anwendung dieser Satzung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisräte und sonstige Kreisbürger vom 04.05.2020 mit der Änderung vom 06.07.2021 außer Kraft.

Straubing, 20.05.2026  
Landkreis Straubing-Bogen

gez.

Beck  
Landrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 BayBO**

Gemeinde: Mitterfels  
Gemarkung Mitterfels  
Flur-Nr. 1235  
Bauort: Reinbachstraße 16  
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau eines Bienenhauses

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

**Bescheid:**

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 22.05.2026 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.**

**Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.**

Straubing, 22.05.2026  
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.  
Schneider  
Regierungsinspektor

## **Geschäftsordnung**

### **des Kreistags Straubing-Bogen**

(einschließlich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

vom 20. Mai 2026

Der Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

(Vorbemerkung: Die entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.)

## Inhaltsübersicht

### I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

### II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

### III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen
- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil  
Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen

V. Teil  
Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss  
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses  
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses  
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses  
§ 34 Jugendhilfeausschuss  
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss  
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse  
(einschließlich Werkausschuss)  
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil  
Landrat und Stellvertreter

- § 38 Zuständigkeit des Landrats  
§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats  
§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige  
Ausgaben  
§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte  
§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts  
§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben  
§ 44 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil  
Landratsamt

- § 45 Landratsamt

VIII. Teil  
Schlussbestimmung

- § 46 In Kraft treten

## **I. Teil Allgemeines**

### **§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 Abs. 1 LKrO).

### **§ 2 Organe des Landkreises**

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
  1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
  2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
  3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
  4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
  5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO), ggf. einschließlich Werkausschuss (Art. 76 Abs. 2 LKrO),
  6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

### **§ 3 Kreistag**

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

#### **§ 4 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

#### **§ 5 Beschlussfassung**

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

#### **§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte, Verlust des Amtes**

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhaftige Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO). Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt, wenn er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## **II. Teil Sitzungen**

### **§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 Abs. 1 LKrO).
- (3) Gegen die Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

### **§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht**

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); der Kreistag trifft dabei

eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen**

- (1) Der Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert). Es sollen jedoch mindestens vier Sitzungen pro Kalenderjahr stattfinden, welche grundsätzlich nicht vor 14 Uhr beginnen sollen. Die Sitzungstermine sollen auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht werden.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Satz 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).

## **§ 11** **Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörern bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

## **§ 12** **Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

### **§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen**

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

### **§ 14 Form der Sitzung**

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

## **III. Teil Geschäftsgang**

### **§ 15 Ladung**

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Kreisräte werden schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, in verschlüsselter Form versandt. Eine elektronische Einladung ist auch möglich über den E-Mail-Versand eines Links, über den ein nicht veränderbares Dokument in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Kreistagsinformationssystem) geöffnet werden kann. Die Einladung zu den Sitzungen in Papierform erfolgt auf Antrag des Kreisrats.
- (3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist, die Tagesordnung im Kreisinformationssystem eingestellt wurde

und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

- (4) Die Ladung hat den Kreisräten spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Zurverfügungstellung der Unterlagen in Papierform ist vom Kreisrat zu beantragen.
- (6) Sollte es seitens des Landkreises technisch oder rechtlich unmöglich sein, die weiteren Unterlagen elektronisch im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung zu stellen, erfolgt die Zurverfügungstellung schriftlich.

## **§ 16 Tagesordnung**

Der Landrat stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzungen auf und bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 S. 1 LKrO).

## **§ 17 Antragstellung**

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, sind von den Kreisräten nach Möglichkeit elektronisch oder schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens am 11. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist oder der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
  - a) Schließung der Rednerliste,
  - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
  - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
  - e) Verweisung in einen Ausschuss,
  - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
  - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
2. einfache Sachanträge wie z.B.
  - a) Änderungsanträge während der Debatte,
  - b) Zurückziehung von Anträgen,
  - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

(6) Anträge, die rechtsmissbräuchlich sind (z.B. ständige Wiederholungen von Anträgen zur gleichen Angelegenheit ohne Vorliegen neuer sachlicher Gesichtspunkte, schikanöse Anträge oder solche mit strafbarem Inhalt) müssen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und können vom Landrat zurückgewiesen werden.

(7) Aus organisatorischen Gründen kann der Landrat Anträge in die Tagesordnung einer nachfolgenden Kreistagssitzung aufnehmen, um die anstehende Kreistagssitzung nicht zu überfrachten.

## **§ 18**

### **Beziehung von Bediensteten des Landratsamts**

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beziehen, die gehört werden können.

(2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

## **§ 19 Sitzungsablauf**

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
  4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
  5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung,
  6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
  7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
  8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

## **§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung**

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 Satz 1 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32, Art. 33 Satz 3 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kreistags gegen Kreisräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO).
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (5) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

- (6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (7) Während der Sitzungen ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten. Gespräche mit dem Mobiltelefon sind außerhalb des Sitzungssaals zu führen.

### **§ 21 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

### **§ 22 Beratung**

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
  - a. Geschäftsordnungsanträge
  - b. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a bzw. b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## **§ 23** **Beschlüsse, Wahlen**

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## **§ 24** **Abstimmung**

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
  2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
  3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
  4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisträte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

## **§ 25 Anfragen**

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

## **§ 26 Niederschrift**

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
  1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
  2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
  3. Namen der anwesenden Kreisräte,
  4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
  5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  6. Abstimmungsergebnis,
  7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
  8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift soll bis zur nächsten Sitzung fertiggestellt werden, sofern die nächste Sitzung nicht innerhalb von 14 Tagen stattfindet. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen (Art 48 Abs. 2 LKrO). Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt 30 Minuten vor und während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Kreistagsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Kreistag gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO genehmigt.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

**§ 27**  
**Einsichtnahme durch Kreisräte,**  
**Abschriften**

Die Kreistagsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

**§ 28**  
**Einsichtnahme durch Kreisbürger**

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

## **IV. Teil Kreistag**

### **§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen**

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
  1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO), sowie die Zustimmung zur Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Kreisräte, welche im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören,
  2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
  3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
  4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
  5. Grundsätzliche Entscheidungen über Maßnahmen, die einen Gesamtwert von 750.000,- € übersteigen,
  6. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 200.000,- € übersteigen, sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
  7. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
    - a) Bestellung der Verbandsräte der Zweckverbände der Sparkasse Niederbayern Mitte und der Sparkasse Landshut.
    - b) Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Straubing (§ 40 Abs. 3 GVG)
    - c) Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Regensburg (§ 28 VwGO)
- (3) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, sofern sie mindestens drei Sitze im Kreistag erhalten. Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

## **V. Teil Ausschüsse**

### **§ 30**

#### **Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

### **§ 31**

#### **Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er ist auch zuständig für alle Personalangelegenheiten des Landratsamtes und der übrigen Kreiseinrichtungen, soweit sich nicht der Kreistag die Zuständigkeit vorbehalten oder dem Landrat übertragen hat. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

### **§ 32**

#### **Einberufung des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 LKrO).

### **§ 33**

#### **Bestellung des Kreisausschusses**

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisträte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt (vgl. Art. 35 Abs. 1 GLKrWG).  
Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Das in Satz 1 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren

(Sainte-Laguë/Schepers oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann.

Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); dies gilt nicht, wenn dadurch eine ansonsten ausschussfähige andere Partei oder Wählergruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert. Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.

- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Dem stellvertretenden Ausschussmitglied wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

## **§ 34**

### **Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
  1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
    - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
    - b) 6 Mitglieder des Kreistags,
    - c) 2 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
    - d) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

## 2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) jeweils ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur und des zuständigen Jobcenters,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

## **§ 35**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 6 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

## § 36

### Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

(1) Der Kreistag bestellt weiter folgende beschließende Ausschüsse:

**1. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Entwicklung:**

Dieser ist zuständig für alle Fragen der Wirtschaft, der ökonomischen Nachhaltigkeit und der Wirtschaftsförderung, des Tourismus, der Regional- und Landesplanung sowie des Ausbaus der überregionalen Verkehrswege (nicht Kreisstraßen), von Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs und der Telekommunikation. Der Ausschuss entscheidet abschließend, soweit sich der Kreistag die Zuständigkeit nicht vorbehalten hat.

**2. Bauausschuss:**

Dieser ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Planung und Bauausführung, für alle Bauaufträge einschließlich Planungsvergabe und Grunderwerb sowie für die Entscheidung über die Investitionsplanung der Hochbauverwaltung und über die mittelfristige Finanzplanung der Tiefbauverwaltung mit Dringlichkeitsliste.

**3. Ausschuss für Klima- und Umweltfragen:**

Dieser ist zuständig für alle Umweltfragen (einschließlich Naturschutz und Abfallbeseitigung), Energie- und Klimafragen (insbesondere die Förderung der Umstellung auf erneuerbare Energieträger) sowie alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung und Förderung der Agenda 21.

**4. Ausschuss für Kultur und Sport:**

Dieser Ausschuss ist beschließend zuständig für alle Fragen der Kultur wie Museen, Musik und Landkreisgeschichte sowie alle Angelegenheiten des Sports, die einen Gesamtwert von 50.000 Euro nicht übersteigen. Hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die den Gesamtwert von 50.000 Euro überschreiten, ist der Ausschuss lediglich beratend zuständig.  
Dem Ausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden sowie 13 Kreisräten als weitere beratende Mitglieder an:  
Der Leiter der Volkshochschule, der Volksmusikpfleger, die Kreisheimatpfleger, der Leiter der Kreismusikschule, der Kreisarchäologe, der Vorsitzende des BLSV Kreisverbandes, der Kreisjugendleiter im BLSV, der Vorsitzende des Schützengauges Straubing-Bogen, der Vorsitzende des Schützengauges Labergau und der Vorsitzende des Eisschießkreises 105.

#### **5. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Integration:**

Dieser Ausschuss ist bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € beschließend zuständig für

- grundsätzliche und allgemeine Fragen der sozialen Sicherung (soweit sich solche neben den gesetzlichen Regelungen und den Sozialhilferichtlinien stellen)
- Seniorenpolitische Fragen (insbesondere Seniorenpolitisches Gesamtkonzept und seine Umsetzung)

Der Ausschuss ist beratend zuständig für

- Integration von ausländischen Mitbürgern
- Beratung von allgemeinen sozialpolitischen Fragen

- (2) Den weiteren Ausschüssen gehören der Landrat und 13 Kreisräte an. Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Bei gleicher Teilungszahl entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.
- (3) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.
- (4) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder beratende Ausschüsse bilden

### **§ 37**

#### **Geschäftsgang der Ausschüsse**

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Die Regelung des § 17 Abs.1 dieser Geschäftsordnung wird bezüglich der Ausschüsse dahingehend ergänzt, dass den Fraktionsvorsitzenden immer ein Antragsrecht zusteht.
- (2) Kreisräte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. Ausgenommen von Satz 2 sind die Fraktionsvorsitzenden; diesen steht grundsätzlich in allen Ausschüssen ein Rederecht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisräte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

## **VI. Teil Landrat und Stellvertreter**

### **§ 38 Zuständigkeit des Landrats**

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

## **§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats**

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO),
  2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LKrO),
  3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
  2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000,- € und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuch-rechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000,- €.
  3. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- €, höchstens aber 20% des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Auftrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen,
  4. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000,- € nicht übersteigt,
  5. grundbuchrechtliche Erklärungen für die Sozialhilfeverwaltung in unbeschränkter Höhe,
  6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5000,- € nicht übersteigen

7. der rechtsgeschäftliche Erwerb von Grundstücksflächen für den Bau oder die Erweiterung von Straßen und die Veräußerung entbehrlicher Straßenflächen; hierunter fallen auch der Kauf und Verkauf von Ersatzgrundstücken, Einlagegrundstücken im Zusammenhang mit einer Flurbereinigung sowie von unwirtschaftlichen Restflächen
  8. die Wahrnehmung der Gesellschafterbefugnisse des Landkreises Straubing-Bogen in der Gesellschafterversammlung bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften mit Ausnahme der Entscheidungen über die Errichtung und Auflösung von Unternehmen, die Begründung oder Aufgabe bzw. Übertragung von Beteiligungen, die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges von Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie Entscheidungen über Investitionen in Tochter- und Beteiligungsunternehmen, die im Einzelfall einen Kostenumfang von 500.000 € überschreiten.
  9. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.
- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Abs. 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.
  - (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

**§ 40**  
**Vollzug des Haushaltsplans;**  
**überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Der Landrat ist berechtigt, Kredite (Art. 65 LKrO) im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen und mit Kreditgeschäften in Zusammenhang stehende Regelungen zu treffen. Über die Kreditaufnahme ist in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses zu berichten
- (4) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 100.000,- € Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

## **§ 41**

### **Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

## **§ 42**

### **Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts**

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3 Satz 4, 38 Abs. 3 LKrO).

## **§ 43**

### **Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

## **§ 44 Stellvertreter des Landrats**

- (1) Die Stellvertreter des Landrats haben den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Als Vorsitzender des Kreistags und der Ausschüsse wird der Landrat durch den gewählten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch die weiteren Stellvertreter und bei deren Verhinderung durch das älteste anwesende Kreistagsmitglied vertreten.
- (3) Als Leiter des Landratsamts wird der Landrat durch den gewählten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch die weiteren Stellvertreter oder durch einen Beamten der vierten Qualifikationsebene vertreten, den der Landrat bestimmt. Ist auch dieser verhindert erfolgt die Vertretung durch den dienstältesten juristischen Beamten.
- (4) Die weiteren Stellvertreter übernehmen die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Bestellung durch den Kreistag.
- (5) Der Landrat soll die Stellvertreter im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (6) Der Landrat hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

**VII. Teil**  
**Landratsamt**

**§ 45**  
**Landratsamt**

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

**VIII. Teil**  
**Schlussbestimmung**

**§ 46**  
**In Kraft treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.05.2026 in Kraft.

Straubing, 20.05.2026

gez.

Beck  
Landrat